

§ 15 FPG-DV Äußere Form der Identitätskarte für Fremde

FPG-DV - Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.08.2023

§ 15.

Identitätskarten für Fremde werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt.

In Kraft seit 01.07.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at